

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.1993

Geschäftszahl

91/17/0145

Rechtssatz

Im Falle des Vorliegens von Sponsoring-Vereinbarungen hat die Behörde festzustellen, welcher Teil der erbrachten Leistungen tatsächlich als Entgelt für die konkreten Anzeigen anzusehen ist. Dies ist mangels einer diesbezüglichen Vereinbarung im Wege der Schätzung gemäß § 145 Abs 1 Wr LAO in Anlehnung an die beim betroffenen Verein allenfalls üblichen, ansonsten verkehrsüblichen Entgelte zu ermitteln (Hinweis E 17.10.1974, 666/74, VwSlg 4740 F/1974; E 5.7.1982, 17/2724/80).